

Verordnung

vom 15. September 2009

Inkrafttreten:

01.10.2009

zur Änderung des Beschlusses über die Einreichung der Funktionen des Staatspersonals

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf das Gesetz vom 17. Oktober 2001 über das Staatspersonal (StPG);

gestützt auf das Reglement vom 11. Juni 1991 über das Verfahren zur Bewertung und Einreichung der Funktionen des Staatspersonals;

gestützt auf den Beschluss vom 29. Juni 1999 über das System zur Bewertung der Funktionen des Staatspersonals;

in Erwägung:

Mehrere Umstände erfordern eine Änderung des Beschlusses vom 19. November 1990 über die Einreichung der Funktionen des Staatspersonals:

1. Am 7. Juni 2005 beauftragte der Staatsrat die Kommission für die Bewertung und Einreichung der Funktionen (KBF) damit, eine Gruppe von insgesamt zwölf Funktionen nach dem Funktionsbewertungssystem Evalfri zu bewerten.

Auf der Grundlage des Berichts der KBF und der Stellungnahme des Amtes für Personal und Organisation hat der Staatsrat beschlossen, die Einreichung dieser bewerteten Funktionen zu bestätigen oder zu ändern.

Der Staatsrat hat außerdem die Einreichung der Funktionen des Pflegepersonals mit Kaderfunktion und des medizinisch-technischen Bereichs sowie der Lehrer/innen für Krankenpflege auf der Grundlage des Berichts der KBF vom 3. Juni 2005, der Stellungnahme der Delegation des Staatsrats für das Personalwesen sowie der Stellungnahme des Amtes für Personal und Organisation vom 23. Juni 2005 endgültig verabschiedet.

Aufgrund dieser Funktionsbewertungen sind die besonderen Vorteile aufzuheben (Prämien, Entschädigungen, zusätzlicher Urlaub), die den Weibel/innen Sektorchef/innen beim Betriebungsamt, den Pflegefachpersonen mit Fachausbildung und Pflegefachpersonen mit Kaderfunktion sowie den

Lehrer/innen für Krankenpflege in der Intensivpflege aufgrund besonderer Umstände, insbesondere in Zusammenhang mit den Arbeitsmarktverhältnissen, der psychischen Belastung und dem Arbeitsstress zustehen. Für die Personen, denen gegenwärtig besondere Vorteile gewährt werden, kommen vom Staatsrat genehmigte Übergangsmodalitäten zur Anwendung.

2. Mit der Einführung des 2. Kindergartenjahres können die Unterrichtseinheiten der Lehrpersonen für den Kindergarten, die einer Vollzeitstelle entsprechen, auf 28 Einheiten erhöht werden, gleich wie bei den Primarlehrerinnen und Primarlehrern. Die Einreichung der Funktion «Lehrperson des Kindergartens» ist somit anzupassen und nach der Funktion «Primarlehrer/in» auszurichten.
3. Im Anschluss an die Neuorganisation aufgrund des Gesetzes vom 18. Juni 2008 zur Änderung des Gesetzes über die Kantonspolizei (bürgernahe Polizei) muss die Einreichung der Postenchefinnen und Postenchefs bei der Gendarmerie geändert werden. Es sind keine weiteren Änderungen nötig, da die neue Einheit der bürgernahen Polizei in die bestehenden Einreichungen, namentlich diejenige der Funktion «Gruppenchef/in» integriert werden kann.
4. Der Staatsrat hat bei der Überarbeitung der Tabelle auch einige Funktionsbezeichnungen neu geschaffen, geändert oder aufgehoben.

Auf Antrag der Finanzdirektion,

beschliesst:

Art. 1 Bewertung der zwölf Funktionen, Anpassung der Tabelle, Änderung der Einreichung der Funktion «Lehrperson des Kindergartens» und Berücksichtigung der Neuorganisation der Kantonspolizei (bürgernahe Polizei)

Infolge der Bewertung der zwölf Funktionen, der Anpassung der Tabelle, der Änderung der Einreichung der Funktion «Lehrperson des Kindergartens» und der Berücksichtigung der Neuorganisation der Kantonspolizei wird der Anhang zum Beschluss vom 19. November 1990 über die Einreichung der Funktionen des Staatspersonals (SGF 122.72.21) wie folgt geändert:

Die mit dem Buchstaben «a» bezeichneten Funktionen wurden nach dem Funktionsbewertungssystem Evalfri bewertet, und der Staatsrat hat die zum Zeitpunkt der Bewertung bestehende Einreichung geändert.

Die mit dem Buchstaben «b» bezeichneten Funktionen wurden nach dem Funktionsbewertungssystem Evalfri bewertet, und der Staatsrat hat die zum Zeitpunkt der Bewertung bestehende Einreichung bestätigt.

FUNKTIONEN MIT ÄNDERUNG DER BESTEHENDEN EINREIHUNG

2 00	Justiz – Polizei – Gefängnis	KL
<u>2 20</u>	<u>Gendarmerie</u>	
090	Postenchef/in	15–16 a
<u>2 35</u>	<u>Allgemeine Dienste</u>	
010	Gefangenengbegleiter/in	10–12 a
030	Polizeihostess	10–12 a
<u>2 50</u>	<u>Anstalten von Bellechasse (AB)</u>	
030	Sektorchef/in AB	17–19 a
050	Brigadenchef/in AB	16 a
3 00	Unterrichtswesen	
<u>3 10</u>	<u>Kindergärten und Primarschulen</u>	
010	Lehrperson des Kindergartens	14–18 a
4 00	Handwerk und Betrieb	
<u>4 30</u>	<u>Strassenunterhalt</u>	
050	Chauffeur-Strassenwärter/in	9 a
070	Chauffeur-Maschinist/in	9 a
110	Equipenchef/in	12 a
6 00	Spital- und Sozialwesen	
<u>6 33</u>	<u>Pflegepersonal</u>	
170	Pflegefachfrau/fachmann mit Fachausbildung	18–19 a

NEU GESCHAFFENE FUNKTIONEN

2 00	Justiz – Polizei – Gefängnis	KL
<u>2 10</u>	<u>Justiz</u>	
020	Weibel/in beim Betreibungsamt	14
040	Weibel/in-Sektorchef/in beim Betreibungsamt	15
060	Weibel/in beim Konkursamt	11

2 35	<u>Allgemeine Dienste</u>	
020	Chef/in Gefangenengbegleiter/in	15

3 00 Unterrichtswesen

3 20	<u>Orientierungsschule</u>	
060	Sozialpädagogin/Sozialpädagoge	18

FUNKTIONEN MIT ÄNDERUNG VON CODE UND BEZEICHNUNG

5 00	Technisch-wissenschaftlicher Bereich	KL
5 15	<u>Fahrzeug- und Führerprüfungen</u>	
010	Verkehrsexpertin/experte	12–13 b
030	Verkehrshauptexpertin/hauptexperte	14–15 b
050	Verkehrschefexpertin/chefexperte	16–18

FUNKTIONEN MIT ÄNDERUNG DER BEZEICHNUNG

1 00	Verwaltung	KL
1 50	<u>Staatsarchiv – Bibliotheken</u>	
110	Bibliothekar/in	15
130	Mediathekär/in	15

3 00 Unterrichtswesen

3 60	<u>Berater – Schulinspektoren – Schuldirektoren</u>	
070	Berufs-, Studien- und Laufbahnberater/in	22

6 00 Spital- und Sozialwesen

6 10	<u>Spitalexternes Personal</u>	
040	Kindererzieher/in	14
090	Schwangerschafts- und Sexualberater/in	18 a
210	<i>Betrifft nur den französischen Text</i>	

6 33	<u>Pflegepersonal</u>	
060	Fachfrau/Fachmann Gesundheit	10–12

<u>6 34</u>	<u>Medizinisch-technisches und therapeutisches Personal</u>	
260	Technische Operationsfachfrau/Technischer Operationsfachmann	15

FUNKTION, DIE AUFGEHOBEN WIRD

4 00	Handwerk und Betrieb	KL
<u>4 30</u>	<u>Strassenunterhalt</u>	
090	Stellvertretende/r Equipenchef/in	8–10

Art. 2 Pflegepersonal mit Kaderfunktion

Nach der Bewertung der Funktionen des Pflegepersonals mit Kaderfunktion, des Personals aus dem medizinisch-technischen Bereich und der Lehrer/innen für Krankenpflege wird der Anhang im Beschluss vom 19. November 1990 über die Einreihung der Funktionen des Staatspersonals (SGF 122.72.21) wie folgt geändert:

Die mit dem Buchstaben a bezeichneten Funktionen wurden nach dem Funktionsbewertungssystem Evalfri bewertet, und der Staatsrat hat die zum Zeitpunkt der Bewertung bestehende Einreihung geändert.

Die mit dem Buchstaben b bezeichneten Funktionen wurden nach dem Funktionsbewertungssystem Evalfri bewertet, und der Staatsrat hat die zum Zeitpunkt der Bewertung bestehende Einreihung bestätigt.

FUNKTIONEN MIT ÄNDERUNG DER BESTEHENDEN EINREIHUNG

6 00	Spital- und Sozialwesen	KL
<u>6 33</u>	<u>Pflegepersonal</u>	
260	Lehrer/in für Krankenpflege	21 a
390	Leiter/in des Pflegedienstes	27–29 a

**FUNKTIONEN MIT ÄNDERUNG DER EINREIHUNG
UND DER DEUTSCHEN BEZEICHNUNG**

6 00	Spital- und Sozialwesen	KL
<u>6 33</u>	<u>Pflegepersonal</u>	
210	Stellvertretende Stationsleiterin/Stellvertretender Stationsleiter	19–21 a

230	Stationsleiter/in	21–23	a
270	Ausbildungsverantwortliche/r	22	a
310	Stellvertretende Leiterin Pflege/Stellvertretender Leiter Pflege einer Klinik/Abteilung	21–22	a
330	Leiterin Pflege/Leiter Pflege einer Klinik/Abteilung	23–25	a
<u>6 34</u>	<i>Medizinisch-technisches und therapeutisches Personal</i>		
330	Adjunkt/in der Leiterin/des Leiters einer medizinisch-technischen Abteilung	19–20	a
350	Leiter/in einer medizinisch-technischen Abteilung	20–22	a

NEU GESCHAFFENE FUNKTION

6 00	Spital- und Sozialwesen	KL
<u>6 33</u>	<i>Pflegepersonal</i>	
380	Leiter/in Pflegedienst eines FSN-Standorts	25–29

Art. 3 Auswirkungen der Änderungen

- ¹ Bei Änderung der Einreihung werden die Gehälter auf den 1. Juli 2009 angepasst. Für die Funktion Lehrperson des Kindergartens erfolgt die Anpassung jedoch auf den 1. September 2009.
- ² Die Gehälter werden in die neuen Gehaltsklassen überführt, und zwar in die Stufe, die dem vorhergehenden Gehalt jeweils am nächsten liegt.
- ³ Die Verordnung vom 17. April 2007 über die Wahrung des Lohnbesitzstands bei tieferer Einreihung einer Funktion ist anwendbar.
- ⁴ Die besonderen Vorteile, die gewissen Funktionen gewährt werden, werden mit Inkrafttreten der Änderung der Einreihung aufgehoben. Die anwendbaren Übergangsmodalitäten bleiben vorbehalten.

Art. 4 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement des Verwaltungsrats des Freiburger Kantonsspitals vom 29. September 2004 wird aufgehoben.

Art. 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2009 in Kraft.

Der Präsident:

C. LÄSSER

Die Kanzlerin:

D. GAGNAUX